

Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittelabfälle wie z. B. Würzmittel- und Huminrückstände

Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen  
Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten sowie Bleicherde

Schlachtabfälle außer Abfällen, die nicht weiter zu Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z. B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine

Tierische Fäkalien wie z. B. Schweinegülle

Gerbstoffabfälle (Äscherei- und Gerbereischlämme)

Abfälle aus der Zelluloseherstellung und -verarbeitung, sofern sie mit Öl oder Chemikalien behaftet sind

Metallurgische Schlacken, Krätzen und Stäube sowie solche aus der Verbrennung, soweit sie nicht entgiftet, neutralisiert und/oder entwässert sind

Schlämme mit einem Wassergehalt von mehr als 75 %

Mineralische Schlämme, soweit sie nicht entgiftet, neutralisiert und/oder entwässert sind

Nichteisen-Metallabfälle, soweit sie nicht entgiftet, neutralisiert und/oder entwässert sind

Galvanikschlämme, die nicht entgiftet und/oder neutralisiert sind

Salze, soweit sie nicht entgiftet sind

Säuren, Laugen und Konzentrate

Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie von pharmazeutischen Erzeugnissen

Mineralöle, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten, Mineralölschlämme mit einem Ölgehalt von mehr als 4 %, sowie andere Abfälle, sofern sie nicht entgiftet sind

Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme

Kunststoff- und Gummischlämme sowie -emulsionen

Lacke, Farben und Harze, soweit sie nicht ausgehärtet sind

Explosivstoffe

Detergentien- und Waschmittelabfälle

Destillationsrückstände

Radioaktive Abfälle

Katalysatoren, soweit sie schwermetallhaltig sind

Fäkalien aus Hauskläranlagen

Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs:

- Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u.a.,
- Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist,
- Streu und Exkrememente aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist

Autowracks

Altreifen (mehr als 4 pro Anlieferung)

CFK-Abfälle (carbonfaserverstärkte Kunststoffe)